

Abwicklungsanleitung für

Liquiditätssicherungskredite für Tiroler Landwirtschaftsbetriebe, die von den Folgen der Covid-19-Pandemie betroffen sind

1. Rechtsgrundlage:

Der Landeskulturfonds gewährt auf Basis des LKF-Gesetzes, § 1, Abs. 1, lit. h) Liquiditätssicherungskredite zu den in dieser Abwicklungsanleitung festgelegten Voraussetzungen und Konditionen. Es handelt sich dabei um nicht geförderte Kredite.

2. Ziel:

Der Landeskulturfonds gewährt Tiroler Landwirtschaftsbetrieben Liquiditätssicherungskredite. Diese Kredite dienen der finanziellen Überbrückung von Einnahmenschwüngen oder zusätzlichen Kosten der von der Corona- bzw. Covid-19-Pandemie und seinen Folgen betroffenen Landwirtschaftsbetriebe in Tirol. Die finanzielle Stabilität der landwirtschaftlichen Betriebe, die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Produktion und Nahversorgung sowie die Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Bewirtschaftung soll mit dieser Maßnahme gestärkt bzw. gesichert werden.

3. Gegenstand der Kreditaktion:

Der Landeskulturfonds gewährt die Liquiditätssicherungskredite zur Ausfinanzierung von Einnahmenschwüngen sowie Kosten und Zahlungsverpflichtungen der Tiroler Landwirtschaftsbetriebe, die auf Grund der Ausbreitung des Corona-Virus und den damit verbundenen Einnahmenschwüngen oder zusätzlichen Kosten in der Landwirtschaft entstehen. Zu den Kosten und Zahlungsverpflichtungen gehören Aufwendungen für Betriebsmittel und andere betriebliche Ausgaben. Der Entfall des außerlandwirtschaftlichen Einkommens aufgrund einer Kündigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ist im Rahmen dieser Abwicklungsanleitung ebenfalls als Einnahmenschwung zu bewerten, insbesondere dann, wenn dadurch regelmäßige betriebliche Zahlungsverpflichtungen (Zahlung von betrieblichen Kreditraten) nicht eingehalten werden können.

4. AntragstellerInnen

Als Antragstellende kommen natürliche und juristische Personen entsprechend § 3 der Richtlinie gemäß des Tiroler Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/1975, zur Förderung der Tiroler Landwirtschaft aus Landesmitteln, Beihilfe Nr. SA.48555/2017/XA nach Verordnung (EG) Nr. 702/2014 (Gruppenfreistellungsverordnung/Agrar) in Frage, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

Von der Kreditvergabe ausgeschlossen sind Gewerbebetriebe.

5. Voraussetzungen:

Aktive Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Bei Antragstellung ist die Betroffenheit durch die Covid-19-Pandemie zu erläutern und die Einnahmenschwüngen und/oder höheren Kosten in ihrer Höhe zu beziffern.

Finanzierbar sind lediglich die Einnahmenschwüngen und/oder höheren Kosten seit Auftreten der Covid-19-Pandemie in Tirol. Hierfür wird der 1. März 2020 festgelegt. Die Einnahmenschwüngen und/oder höheren Kosten können ab erstmaligem Auftreten über einen Zeitraum von 6 Monaten berücksichtigt werden und als Bemessungsgrundlage für den Liquiditätssicherungskredit herangezogen werden. Sollten die ersten Einnahmenschwüngen und/oder zusätzlichen Kosten durch die Covid-19-Pandemie

erst zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2020 auftreten, beginnt der anrechenbare Halbjahreszeitraum ab dem erstmaligen Auftreten der Einnahmefälle und/oder höheren Kosten.

Um einen Liquiditätssicherungskredit zu erhalten, müssen sich die Einnahmefälle und/oder höheren Kosten auf mindestens € 10.000,-- belaufen.

AntragstellerInnen müssen sicherstellen, dass während der gesamten Laufzeit des Liquiditätssicherungskredites die landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufrechterhalten wird.

Im Zuge der Bearbeitung des Kreditansuchens beim Land Tirol muss nachgewiesen werden, dass bei durchschnittlicher Betriebsführung die Rückzahlung des Liquiditätssicherungskredites gewährleistet erscheint.

6. Art und Höhe des Kredites:

Je Betrieb beträgt die Kreditobergrenze € 100.000,--, die Kredituntergrenze € 10.000,--.

Die maximale Kreditlaufzeit beträgt 5 Jahre.

Der Soll- und gleichzeitig Effektivzinssatz beträgt „6-Monate-Euribor + 1 % p. a.“. Bei negativem 6-Monate-Euribor beträgt der Zinssatz mindestens 1 %. Die Zinssatzobergrenze beträgt 4 %.

Um die finanziellen Belastungen im Jahr 2020 zu verringern und die Liquidität in der Anfangszeit zu verbessern werden im Kalenderjahr 2020 keine Zinsen verrechnet.

Die Kreditrückzahlung erfolgt halbjährlich zum 01. 06. und 01. 12. eines jeden Jahres. Es wird ein tilgungsfreies Anlaufjahr angeboten, womit die Rückzahlung des Kapitals ein Jahr aufgeschoben werden kann.

Kredite ab einer Höhe von € 30.001,-- werden zwingend hypothekarisch sichergestellt. Bei Krediten bis zu einer Höhe von € 30.000,-- kann eine hypothekarische Sicherstellung unterbleiben, sofern die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Kreditgeber eine geordnete Rückzahlung erwarten lassen. Eine einverleibungsfähige Kredit- und Pfandurkunde ist jedenfalls auszustellen und vom Kreditnehmer beglaubigt zu unterfertigen.

Eine vorzeitige Rückzahlung oder Teilrückzahlung des Liquiditätssicherungskredites ist frühestens nach vier erfolgten regulären Halbjahres-Rückzahlungen – also nach zwei Rückzahlungsjahren - möglich.

Der Landeskulturfonds verrechnet keine Bearbeitungsgebühren oder sonstige Spesen. Der Sollzinssatz entspricht folglich dem Effektivzinssatz.

Bei Zahlungsverzug werden 8,5 % p. a. Verzugszinsen verrechnet.

Sonstige Bedingungen wie jene hinsichtlich Einbehalt der Kredite, zusätzlicher Bedingungen, Stundungsmöglichkeiten, Datenschutz und Datenschutzgrundverordnung, Gleichbehandlungsgesetz, Zession, Publikation und Gerichtsstand gelten analog den Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite gemäß Sonderrichtlinie des BMLRT zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020 i.d.g.F.

7. Förderungsabwicklung:

Der Antrag auf einen Liquiditätssicherungskredit wird beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Agrarwirtschaft, gestellt. Das Antragsformular kann unter www.landeskulturfonds.tirol heruntergeladen werden.

Dem Kreditantrag sind die im Folgenden angeführten Beilagen anzuschließen:

- Aufstellung über die Einnahmehausfälle und/oder zusätzlichen Kosten ab 01. 03. 2020 (Beginn Covid-19-Pandemie) und Gegenüberstellung mit den Einnahmen und/oder zusätzlichen Kosten in der gleichen Zeitspanne des Vorjahres (2019).
- Aufstellung über bereits bestehenden Verbindlichkeiten/Schulden und den daraus resultierenden Rückzahlungsverpflichtungen
- Grundbuchsatzung über den gesamten Liegenschaftsbesitz – falls vorhanden

8. Finanzierung:

Kreditgeber der Liquiditätssicherungskredite ist der Landeskulturfonds.

9. Kontrolle und Sanktionen:

Der/Die Antragsteller/in ist verpflichtet, den Organen oder Beauftragten des Landeskulturfonds, der Landesregierung und des Landesrechnungshofes zur Überprüfung der Richtigkeit des Ansuchens sowie der Verwendung des gewährten Kredites jederzeit die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Unterlagen und während der Betriebszeit oder nach Vereinbarung Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren.

Wurde auf Grund von wissentlich unrichtigen oder wissentlich unvollständigen Angaben und Handlungen derer, die einen Liquiditätssicherungskredit in Anspruch nehmen, der Liquiditätssicherungskredit aus dieser Abwicklungsanleitung zu Unrecht bezogen, so ist der Kredit inkl. Zinsen, allfälliger Verzugszinsen sowie Kosten und Barauslagen des Landeskulturfonds binnen einem Monat ab Feststellung und Mitteilung dieser Tatsache zurückzubezahlen.

10. Schlussbestimmungen:

Der/die Kreditnehmer/in bestätigt mit der Beantragung eines Liquiditätssicherungskredites die Richtigkeit der Angaben und Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen.

Der/die Kreditnehmer/in erklärt sich im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung einverstanden, dass alle im Antrag enthaltenen und bei der Abwicklung anfallenden ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet und den mit der Durchführung und Kontrolle der Förderungsmaßnahme befassten Stellen einschließlich dem Landesrechnungshof übermittelt werden können.

Der/die Kreditnehmer/in gestattet die unter Punkt 9. angeführten Kontrollmaßnahmen und bestätigt, dass die Sanktionsmaßnahmen zur Kenntnis genommen wurden.

Der/die Kreditnehmer/in stimmt entsprechend dem Tiroler Fördertransparenzgesetz zu, dass Landesförderungen über einem Betrag von € 2.000,- mit dem vollständigen Namen bzw. der Bezeichnung der juristischen Person, der Postleitzahl, der Art und Höhe der Förderung, der Gesamtinvestitionssumme sowie der gewährten Kredite jährlich auf der Landeshomepage veröffentlicht werden.

Auf die Vergabe eines Liquiditätssicherungskredites nach dieser Abwicklungsanleitung besteht kein Rechtsanspruch.

Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis gilt der Gerichtsstand Innsbruck.

Innsbruck, am 30.03.2020